



Stadt Stadtallendorf
Kernstadt

Änderung des **Bebauungsplans Nr. 91**
„Westumgehung Rheinstraße (K92)“
(Rad-Gehweg an der K 92)

Teil A: Begründung gem. § 2a BauGB

Teil B: Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB

Anlage zum "Umweltbericht":
Erhebungen und Folgenbeurteilung zur "Biologischen Vielfalt"

Teil C: Planteil

Entwurf der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
und
der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 (1) BauGB

November 2019

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1	Aufgabenstellung, Lagebeschreibung.....	1
2	Ergebnisse.....	2
2.1	Realnutzung und Biotope.....	2
2.2	Strukturdiagnose.....	5
2.3	Festgestellte Arten.....	7
2.4	Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang.....	9
3	Biotopschutz	10
4	Artenschutz	10
4.1	Artenschutzrechtlicher Rahmen.....	10
4.2	Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken.....	11
4.3	Artenschutz-Screening.....	12
5	Naturschutzrechtlicher Eingriffsausgleich.....	13
5.1	Eingriffsbegrenzung und Bilanzverfahren.....	13
5.2	Eingriffs-Ausgleichsbilanz.....	14
5.3	Bewältigung der externen Ausgleichserfordernisse.....	15
6	Gesamtergebnis Arten und Biotope.....	15

Anlagen

Karte zur biologischen Bestandsaufnahme mit Entwicklungsempfehlungen

1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung

Seit den 2010er Jahren wird der Verkehr der Rheinstraße im sog. DAG-Gebiet der Stadt Stadtallendorf auf einer Umgehungsstraße um die Industrieansiedlung der Südweststadt herumgeleitet. Die Rheinstraße selbst ist in das Werksgelände integriert worden, so dass die nicht motorisierten Verkehre auf die Umgehungsstraße gezwungen sind. Die Erreichbarkeit der Naherholungsgebiete im westlichen Herrenwald wird dadurch beschränkt. Mit einem westlich entlang der K 92 von der Waldstraße aus der Kernstadt bis zur zentralen Forstweg-Einmündung im Westen geführten Rad-Fußweg soll die Situation verbessert werden.

Im Zuge der Bauleitplanung sind die naturschutzfachlichen Anforderungen abzuarbeiten. Im vorliegenden Fall sind die Anforderungen an den naturschutzfachlichen Eingriffs-Ausgleich nach § 1a BauGB zu ermitteln und es ist zu erkunden, ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotop- und Gebietsschutz einer Planumsetzung absehbarer Weise unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können (vgl. auch "Artenschutzleitfaden"¹ Kap. 2.2.4).

Soweit erforderlich, umfasst die Aufgabenstellung die Aufbereitung arten- und biotopschutzrechtlicher Vermeidungsgebote und die Vorbereitung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.



Abbildung 1: Plangebiet an der Westseite der K 92 „Ferrero-Umfahrung“ (Q.: LB Stadt Stadtallendorf)

¹ HMUELV (2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“.

Örtliche Erfassung

Die Erhebung mit dem Schwerpunkt „Realnutzung und Biotop“ erfolgte im Juli 2018. Bewertet wurden die Vegetations- und Nutzungsstruktur sowie die erkennbare Artenausstattung. Die Abgrenzung von Biotoptypen folgt der KompensationsV des Landes Hessen zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme, also in der Fassung 2005.

Die Haupterfassung der Tierwelt und der relevanten Strukturangebote erfolgte im Jahr 2018. Da im Zuge einer Planvorbereitung des Stadtbauamts Stadtallendorf für den Wald entlang der K 92 bereits in 2017 ein Kartierauftrag vorlag, sind auch Erhebungen aus 2017 bewertbar.

Struktur- und Artenerfassungen wurden bei günstigen Tageszeiten und Witterungsbedingungen an 11 Terminen durchgeführt. Diese reichten von April bis Juni 2017 und von März bis August 2018.

Am 05.06.2018 wurden zum Ende der nautischen Morgendämmerung und zum Ende der bürgerlichen Abenddämmerung, Fledermäusen und Hirschkäfer sowie Nachtvögeln kontrolliert. Schwerpunkt Eichengruppe Nord, Biotopbäume der Karte und Feuchtmulde.

Zuletzt wurde im Februar 2019 eine erneute strukturelle Beurteilung der Eichen im Nordosten nachgeschoben, da klar wurde, dass die Randgehölze dem Radweg weichen müssen.

Die örtliche Erfassung hatte folgende Zielsetzungen:

- Erfassung von Wuchsorten besonders geschützter/ gefährdeter Pflanzenarten,
- Erfassung von dauerhaft genutzten/ nutzbaren Brut- und Ruhestätten einschlägiger Artengruppen durch Sichtkontrolle und Endoskopie².
- Erfassung von Vogel-, Reptilen und Schmetterlingsarten und sonstiger auffälliger Tieraktivitäten, durch Fernglasbeobachtung und Verhör.
- Besiedelungsindizien zur Haselmaus mit Nachsuche von Kobeln, Fraßspuren an Nüssen, Bastschälungen an Wipfelzweigen.
- Besiedelungsindizien zu Fledermausaktivitäten durch Detektorkontrolle³ und Handstrahler, mit Sichtbeobachtung schwärmender Hirschkäfer an Alteichen.

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotop

Beschreibung des Bestandes:

- Rahmenbedingungen und Übersicht

Das Plangebiet ist von Einsaatböschungen der neuen Umgehungsstraße und Waldanschnitten geprägt. Im Nordostende sind licht stehende Alteichen eingeschlossen, im mittleren Abschnitt Feuchtf Flächen.

- Bestand

Die Plantrasse verläuft westlich entlang der K 92 („Ferrero-Umgehung“) innerhalb von Flächen, die nach Rodung für den Trassenbau und dem Bau eines Regenrückhaltebeckens

² LCD Digital Hand Industrie Endoscope, Q = 7,6 mm, 5 m halbstarre Röhre, Videokontrolle 1920x1080p.

³ mit bat-scanner der Fa. elekon und mobil eingesetztem Echo Meter Touch 2 Pro 349 USD auf i-pad, app-Einstellung "NOISE" NSM BALANCED TW 3s MTL 15s gain MEDIUM "Europäische Arten"

wieder rekultiviert worden sind. Dabei handelt es sich in den trassennahen Bereichen um gelegentlich gemähtes ruderales Grünland, welches offensichtlich aus einer regulären Landschaftsraseneinsaat (RSM) hervorgegangen ist. Rekultivierungsflächen im Bereich einer Regenrückhaltung werden wiesenartig gepflegt (gemulcht). Die Waldränder unterliegen einer Eigenentwicklung und werden von jungem Pionierwald bewachsen. Im Norden sieht die Radwegeplanung einen Verlauf unmittelbar entlang der Rheinstraße vor, wobei vorrangig ein gepflasterter Gehweg und Bankettbereiche beansprucht werden.

Die grünlandartigen Vegetationsflächen setzen sich einerseits aus Pflanzenarten der verwendeten *Einsaatmischung* (augenscheinlich eine RSM für Trockenlagen), andererseits um spontan auflaufenden Grünland- und Ruderalarten zusammen.

Folgende Arten konnten nachgewiesen werden: *Acker-Kratzdistel* (*Cirsium arvense*), *Arznei-Thymian* (*Thymus pulegioides*), *Echtes Johanniskraut* (*Hypericum perforatum*), *Echtes Labkraut* (*Galium verum*), *Gewöhnlicher Beifuß* (*Artemisia vulgaris*), *Gewöhnlicher Taubenkropf* (*Silene vulgaris*), *Gewöhnliches Ferkelkraut* (*Hypochaeris radicata*), *Großer Wiesenknopf* (*Sanguisorba officinalis*), *Herbst-Löwenzahn* (*Leontodon autumnalis*), *Kleine Pimpinell* (*Pimpinella saxifraga*), *Kleiner Wiesenknopf* (*Sanguisorba minor*), *Land-Reitgras* (*Calamagrostis epigejos*), *Rainfarn* (*Tanacetum vulgare*), *Rispen-Flockenblume* (*Centaurea stoebe*), *Rot-Schwingel* (*Festuca rubra*), *Rotes Straußgras* (*Agrostis capillaris*), *Rundblättrige Glockenblume* (*Campanula rotundifolia*), *Schafschwingel* (*Festuca ovina* agg.), *Silber-Fingerkraut* (*Potentilla argentea*), *Stolzer Heinrich* (*Echium vulgare*), *Wiesen-Löwenzahn* (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), *Wiesen-Schafgarbe* (*Achillea millefolium*). Vereinzelt kommen *Büschel-Nelke* (*Dianthus armeria*), *Heide-Nelke* (*Dianthus deltoides*) und *Echtes Tausendgüldenkraut* (*Centaureum erythraea*) vor.

Der Pionierwald (Dickungsstadium) ist aus den Arten Birke (*Betula pendula*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), Espe (*Populus tremula*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Salweide (*Salix caprea*) aufgebaut. Vereinzelt treten Besenginster (*Cytisus scoparius*), Buche (*Fagus sylvatica*), Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Europäische Lärche (*Larix decidua*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) hinzu. In eingeschobenen Mulden, die aus der erfolgten Sanierung von Rüstungsaltslasten stammen, sind kleinflächig fragmenthafte Schilfröhrichte (*Phragmites australis*) und ein Großseggenbestand (Ufersegge – *Carex riparia*, Sumpf-Segge – *Carex acutiformis*) entwickelt.

Bei den angrenzenden Hochwaldflächen, die nicht von Baumaßnahmen beeinflusst sind, handelt es sich überwiegend um Mischbestände aus Eiche (*Quercus petraea*, *Q. robur*), Buche (*Fagus sylvatica*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Fichte (*Picea abies*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) mittleren Alters. Vereinzelt sind ältere Buchen (bis 80 cm Stammdurchmesser) enthalten. Die Douglasie tritt partiell auch im Reinbestand auf. Westlich des Kreisverkehrs am Knoten Rheinstraße/Waldstraße befindet sich ein alter Laubmischwald mit Eiche, Buche und Hainbuche. Die Bäume erreichen bis rd. 100 cm Stammdurchmesser. Im Unterwuchs tritt dichte Naturverjüngung der Buche und der Hainbuche auf. Alle Waldflächen stocken auf potenziellen Standorten eines bodensauren Hainsimsen-Buchenwaldes (*Luzulo-Fagetum*).

- Fotoübersicht zur Realnutzung



Abbildung 2: Freigeschnittener Radwege-Korridor im mittleren Abschnitt neben der K92 (06/2018)



Abbildung 3: Eichen an der K 92 im Norden, die hinteren Stämme stehen im Radwegekorridor (02/2019)



Abbildung 4: Zeitweise bespannte Mulde des sanierten Brandplatzes links neben der K92 (02/2019)

Beurteilung der Biotopausstattung:

Die floristische Ausstattung ist durch die Rekultivierung mit Einsaat von kräuterreichen Regelsaatgutmischungen bestimmt.

Die Trasse des geplanten Radwegs ist überwiegend aus den Rekultivierungsflächen des Straßenbaus bzw. des der Sanierung von Rüstungsalflächen entstanden. Neben den RSM sind spontane Ruderalvegetation sowie junge Pionierbewaldung entstanden. Solche anthropogen geprägten Flächen sind innerhalb weniger Jahre herstellbar. Der naturschutzfachlicher Erhaltungswert ist gering.

Lokal sind naturschutzfachlich die randlich stockenden Altbaumbestände (Buche, Eiche) am Kreisel Rheinstraße/Waldstraße sowie zwei Altbuchen im Südwesten des Gebiets hoch zu bewerten. Entsprechend voluminöse Gehölze können nur in sehr langen Zeiträumen ersetzt werden

Invasive Neophyten wurden nicht festgestellt.

2.2 Strukturdiagnose

Es wurden folgende Strukturen nachgesucht:

1. Gewässergebundene Strukturen in Still- und Fließgewässern, mit Substraten und Uferbewuchs, temporäre Einstauflächen.
2. Ast- und Stammhöhlungen sowie Holz- und Rindenspalten, aber auch Kobel und künstliche Nisthilfen sowie Baulichkeiten, die als Vogel- und Fledermausbrutplätze, Zwischenquartiere oder auch Überwinterungsquartiere dienen können (Sichtung von Besiedelungshinweisen wie Fährten, Nistmaterial, Verkotung, Nahrungsreste).
3. Stehendes und liegendes, vorrangig starkstämmiges Alt-/Totholz als Horstunterlage und Brutstätte für Kerbtiere (oberflächliches Absuchen von Fraßgängen, Auswurf, Tierreste).
4. Ansammlungen aus Kompostmaterial, die als Brutstätte für Kerfe und als Rückzugs- und Überwinterungsort für Kleinsäuger oder Kriechtiere dienen können (Anheben von Belägen, Schürfe).

5. Aufheizpunkte an Gesteinshaufen, Schalungen, oberflächlich erkennbare Erdbauten/Schächte, erforderlichenfalls mit Endoskopie.

Gebäudequartiere: In der Nachbarschaft des Kreisels im Norden stehende Baulichkeiten haben keine besondere Eignung für Gebäudebrüter, es wurden keine Auffälligkeiten beobachtet.

Spalten, Höhlungen, stehendes/liegendes Totholz: Die Eichen im Norden sind vital, im mittleren Abschnitt sind Nadelholz-Hochstubben mit Spechtbearbeitungen vorhanden, am Süden stocken zwei ältere Buchen mit ausgefaulten aber nicht sehr tief reichenden Astkragen. Die Biotopbäume wiesen keine besonderen Besiedelungsspuren auf.

Großhorste/Kobel o.ä.: Nicht vorhanden.

Tierreste: Es wurden keine Reste einschlägiger Arten festgestellt.

Fraßreste: Die neu hergestellten Böschungen entlang der K92 sind streckenweise intensiv von Wildschweinen durchpflügt.

Speiballen, Exkremente: Keine Auffälligkeiten.

Offenwasser: Die Mulde im mittleren Abschnitt war bei den ersten Begehungen pfützenartig bespannt, danach aber immer trocken. Amphibische Arten wurden nicht festgestellt.

Bodenklüfte, Sonnungspunkte, Gärmaterial: Es sind einige südexponierte Böschungen an der K92 angelegt worden, die aber in Übergangszeiten bereits vom gegenüberliegenden Hochwald beeinflusst werden. Hervorstechende Wärmesummen sind darum nicht zu erwarten, Trockenwärme liebende Arten wurden nicht gefunden.



Abbildung 5: Hochstubben im mittleren, Habitatbaum (Buche) im südlichen Abschnitt.

2.3 Festgestellte Arten

Pflanzen

Innerhalb der grünlandartigen Rekultivierungsflächen an der K 92 sind drei nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützte Pflanzenarten (jeweils mit wenigen Exemplaren) nachgewiesen worden:

- Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*): die in Hessen rückläufige Art (Vorwarnliste, RL V).
- Büschel-Nelke (*Dianthus armeria*): Es handelt sich um eine zweijährige Art mäßig nährstoff- u. basenreicher, etwas wärmeliebender Saumgesellschaften.
- Echtes Tausendgüldenkraut (*Centaurea erythraea*): ein- bis zweijährige Pflanze auf sommerwarmen, frischen und nährstoffreichen Böden, in Waldsäumen und -lichtungen.

Die Heide-Nelke ist offensichtlich als Bestandteil der Regelsaatgutmischung eingebracht. Die Büschel-Nelke und das Echte Tausendgüldenkraut treten im Umfeld (z.B. auf dem benachbarten Ferrero-Gelände) relativ häufig spontan auf. Sie sind im Gebiet durch anthropogene Erschließungsmaßnahmen (Wegebau, Rodungen) und der damit verbundenen Entstehung lückig bewachsener, besonnter Saumstandorte gefördert worden. Beide Arten gelten in Hessen nicht als bestandsgefährdet (vgl. HMULF 2008). Der potenzielle Verlust von Teilen der Wuchsfäche als Folge des geplanten Bauprojektes ist für diese Arten unerheblich.

Tiere

Der Fledermaus-Check erfolgte in der Hochphase der Wochenstubenzeit. Alle sicheren Determinationen ergaben die Zwergfledermaus, die offensichtlich in Siedlungsnähe nach dem abendlichen Ausflug allgegenwärtig ist. Bei der Morgenkontrolle wurden dagegen nur vereinzelte Durchflüge am nördlichen Planende registriert, an der Trasse selbst scheint es keine bedeutenden Quartiere zu geben. Weitere Anzeigen (des Horchbox-Programms) wiesen nicht näher determinierbare „Pipistrellid“ sowie „Nyctaloid“ und „Noise“ aus. Klassische „Waldfledermäuse“ (Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Gr. Mausohr oder Bartfledermaus) sind nicht zugeordnet worden. Es ist festzustellen, dass der Schwerlastverkehr auf der K92 über die Nacht nicht zum Erliegen kommt, lichtmeidende Arten dürften eher an anderen Orten ihren Aktivitätsschwerpunkt haben.

Im Rahmen der Exkursionen wurden 24 Vogelarten festgestellt. Von diesen können die meisten im Waldrand brüten. Andere brüten in der Umgebung und sind als gelegentliche Nahrungsgäste zu sehen. Meisenarten und der Kleiber werden der Trasse in formeller Hinsicht als Nahrungsgäste zugeordnet, weil für die Kleinhöhlenbesiedler keine typischen Brutstätten erfasst worden sind. Unter den erfassten Arten sind auch solche, die in der Waldumgebung zu verhö- ren oder nur über die Trasse fliegend registriert wurden. Aufgrund des Fehlens von Dauerhorsten und geeigneten Bruthöhlen kann von Arten wie dem Mäusebussard, Kolkraben sowie dem Schwarzspecht und der Dohle höchstens ein gelegentlicher Nahrungskontakt mit dem Plangebiet erwartet werden.

Weitere besonders geschützte oder gefährdete Tierarten, die in einen Zusammenhang mit dem Rodungsbestand zu setzen sein könnten, wurden nicht beobachtet.

Erläuterungen zu der nachfolgenden Tabelle:

- Gefährdung:

B = Deutschlandweit; H = Hessenweit;

0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste, *: gebietsfremd.

- Schutz

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,

EU Fauna-Flora-Habitat FFH II und Vogelschutzrichtlinie VSR I: "Schutzgebiete auszuweisen", FFH IV: „überall streng zu schützen!“, VSR Z: "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz".

Art. 1 = Pauschalschutz der europäischen Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach der VSR.

- Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt;

Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.

Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben für Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW 2014), Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie „Erhaltungszustände Arten“ mit Verbreitungskarten der BfN. Artsteckbriefe der HDLGN (...) = Regionalangaben aus HGON/NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

- Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **/N**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; x = keine; **()** = eventuell möglich.

Tabelle 1: Aktuelle Nachweise geschützter Tierarten

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhaltung Trend H, re- gional	Winterstatus Zusatz- hin- weise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue) Lokaler Nachweisort	Vorrang- habitat/ Status im Plangeb.
Zwergfledermaus (Pipistrellus cf. pi- pistrellus)	3/-	IV	§§	(FV) +	inaktiv/ le- thargisch in Stollen von 11-03	Kulturfolger Wochenst. 04-M08, dann Balz- Zwi- schenq.	Spalten(Fassaden)- Besiedler, Auswahl in Schwärmphase, im Winterquartier = (o) überall durchfliegend/ jagend	S o
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüter Freibrü- ter am Waldrand	A/H-S u
Blaumeise (Parus caeruleus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen im Waldrand	S-G-W o
Buchfink (Fringilla coelebs)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel Teilzieher	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüter Freibrüter überall	G-S-W u
Buntspecht (Dendrocopos ma- jor)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Höhlenbrüter Gehölze rufend, Bearbeitungs- spuren Hochstubben	G-W o
Dohle (Coloeus mo- nedula)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Strichvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischen-/ Höhlenbrü- ter, (auch Kolonien) Überflüge	W-S (o)
Eichelhäher (Garrulus gland- arius)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Strichvogel	Nistperiode ab 03-07	Gehölzbrüter, Freibrü- ter einzel, Waldrand	W-(G) (u)
Elster (Pica pica)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Gehölzbrüter auch Gartenstadt Straßenrand	G-W-S o
Fitis (Phylloscopus tro- chilus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 05-08, Zweitbrut!	Gehölzbrüter auch Gartenstadt Waldrand	G-S u
Gartengrasmücke (Sylvia borin)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrü- ter Waldrand	G-S-W u
Gimpel (Pyrrhula pyrrhula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Strichvogel	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter, Nadelhölzer Paar, a Knospen	W-G o
Grauschnäpper (Muscicapa striata)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 05-07	Nischenbrüter Gehölze (gerne in Nisthilfen) Waldrand	G-S u
Haubenmeise (Parus cristatus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen Waldrand	S-G-W o
Kernbeißer (C. coccothraus- tes)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüter Freibrüter Überflug	G-S (o)

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhaltung Trend H, re- gional	Winterstatus Zusatz- hin- weise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue) Lokaler Nachweisort	Vorrang- habitat/ Status im Plangeb.
Kleiber (Sitta europaea)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-06	Mit Vermörtelung an- gepasste Höhlen r an Alteichen Nord	W-(G) o
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweitbrut!	Höhlenbrüter Gehölze Nisthilfen überall	W-G-S o
Kolkrabe (Corvus corax)	V/-	Art.1	§	(FV) +	Standvogel Winterbalz	Nistperiode ab 03-05	Gehölzbrüter Freibrüter (b) Überflug, rufend	W (o)
Mäusebussard (Buteo buteo)	-/-	Art.1	§§	(FV) +	Strichvogel	Nistperiode ab 03-07	Baumbrüter Freibrüter Horste o Überflug.	W-G (o)
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrü- ter Waldrand	W-G-(S) u
Rabenkrähe (Corvus corone)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Strichvogel	Nistperiode ab 03-07	Baumbrüter Freibrüter Horste Überflüge, von Ferrero	W-G-(S) (o)
Ringeltaube (Columba palum- bus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-08	Baumbrüter Freibrüter Horste Überflüge	W-G-(S) (o)
Rotkehlchen (Erithacus rube- cula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-07	(Hecken)Bodenbrüter Frei-(Nischen)brüter Waldrand	G-(W)-S u
Schwarzspecht (Dryocopus mar- tius)	V/-	An.I	§§	(U1) +	Standvogel Winterbalz	Nistperiode ab 03-(08 Nachbrut)	Höhlenbrüter in lang- schäftigen Altbuchen (r) rufend, trommelnd in der Waldumgebung	W (o)
Zaunkönig (Troglodytes tro- glodytes)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher Winterrevier	Nistperiode ab 04-07	Nischen(Boden)-brüter Gehölze Spalten Waldrand	G-(W-S) u
Zilpzalp (Phylloscopus col- lybita)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrü- ter bodennah Waldumgebung	G-W-(S) (u)

2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang

Es ist ein immissionsträchtiger Nahbereich der Straße betroffen, der von einem ganztägig hohen Schwerlastverkehr-Aufkommen geprägt wird. Die Habitatqualitäten für Waldarten sind dadurch als beschränkt anzusehen.

Als Kontaktbiotop ist der Hochwald des westlichen Herrenwalds, mit Altholz und einem gesicherten System an Biotopbäumen, bestimmend.

Auch nach übergeordneten Informationssystemen des Geoportals Hessen liegen keine Vorrangflächen oder Vernetzungszonen vor.

Für die nachgewiesenen Brutvögel ist keine Habitatabgrenzung des Waldes gegenüber der gehölzreichen westlichen Kernstadt von Stadtallendorf definierbar.

3 Biotopschutz

Ein gesetzlicher Biotopschutz nach § 30 BNatSchG (§ 13 HAGBNatSchG) ist potenziell für die temporär bespannte Mulde des sanierten Brandplatzes anzunehmen. Dieser liegt etwas außerhalb der geplanten Trasse und bildet ein mit aufkommender Pionierbewaldung verschränktes Großseggenried. Wegen der geringen Größe und der geringen Ausstattung ist der Biotopstatus grenzwertig. Eine Beeinträchtigung durch die geplante Baumaßnahme ist nicht zu erwarten.

Ein saumartig entwickelter und mit Pioniergehölzen durchsetzter Schilfbestand im Trassenbereich wird gutachterlich als nicht schutzwürdig im Sinne des § 30 BNatSchG eingestuft.

Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie kommen im Plangebiet nicht vor.

Im westlichen Anschluss an die Trasse ist nach Natureg HE eine großflächige städtische Artenschutzmaßnahme abgegrenzt. Tatsächlich handelt es sich um punktuelle Maßnahmen wie die Anreicherung mit Biotopbäumen und künstlichen Nisthilfen, die im Zuge der vorlaufenden Bauleitplanung der Stadt Stadtallendorf zur Westumgehung der K92 festgesetzt wurden.

4 Artenschutz

4.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Verbote der allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und der besonderen Artenschutzbestimmungen nach § 44(5) BNatSchG:

Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung (bei sich dort ergebenden konkreten Anforderungen) berücksichtigt (pauschale Freistellung).

Festgestellt wurden die Heidenelke, Büschelnelke und Echtes Tausendgüldenkraut. Vor dem Hintergrund der Artbeschreibungen in Kap. 2.3 „Pflanzen“ ergeben sich keine besonderen Vermeidungs- oder Erhaltungsanforderungen für die Wuchsorte, da diese offensichtlich aus unsicheren genetischen Herkunft (RSM) kommen bzw. im Stadtallendorfer Gebiet auf vergleichbaren Standorten verbreitet spontan auftreten.

Die nachgewiesenen Fledermäuse und europäischen Vogelarten unterliegen grundsätzlich dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG. Soweit eine Betroffenheit durch Töten von Individuen und Entwicklungsformen, Zerstören von Brut- und Ruhestätten oder nachhaltiges Stören während der Reproduktionszeiten erwartet werden könnte, ist eine artbezogene artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den Prüfraum.

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

5. (*Auszugsweise, sinngemäß*) Für zulässige unvermeidbare Vorhaben stellen Verluste einzelner Brut- und Ruhestätten sowie Tiere keine Verbotsverletzung dar, soweit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und allgemeine Lebensrisiken nicht signifikant erhöht werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" so anzuwenden, dass der Plan nicht mit Artenschutzverboten belastet sein darf, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen. Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.⁴

- Nach § 19 BNatSchG "Schadensregelung" gilt (*sinngemäß bezügl. Bauleitpl.*):
Schädigungen sind alle Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben. Für diese sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die (*u.a.*) auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

4.2 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken

• Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit Planungsverfahren z.B. bei der Rodung und der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, wären denkbar. Hier können Eier/Nestlinge von Gehölzbrütern betroffen sein. Flugfähige Tiere können dagegen mit kleinräumlichem Ausweichen reagieren.

Zur Tötung führende Umstände des Betriebs sind angesichts der Fahrgeschwindigkeiten von Radfahrern nicht einschlägig.

• Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb

Es könnten Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Eientwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit betroffen sein. Juristisch relevant sind nur *erhebliche* Störungen, also solche durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Grundsätzlich wird sich aber an den bereits jetzt als erschwert einzuschätzenden Brutbedingungen im Einflussbereich der verkehrsintensiven Straße nichts ändern.

• Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Verbot betrifft nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist demnach der, als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. ein einzelnes Nest oder ein Höhlenbaum, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die festgestellten Arten besonders eignen.

Die in Rede stehenden Arten können die tatsächliche Brutstätte jährlich/saisonal wechseln. Die Brutplatzverteilung kann in der Regel jahrweise im Bezugsraum stark variieren. Als Randlinienbesiedler werden sie weiterhin den – dann zugunsten des Radwegs um einige Meter

⁴ OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

zurückversetzten - Waldrand besiedeln. Ein Erfordernis zur Erhaltung konkreter Nestunterlagen ist somit nicht ableitbar.

4.3 Artenschutz-Screening

Häufige und allgemein verbreitete Arten, die derzeit nicht auf der Baufläche brüten und deren Jungenaufzucht nicht von der Planungsfläche abhängt, sind in artenschutzrechtlicher Hinsicht nicht betroffen. Aus der folgenden Übersicht wird erkennbar, dass die nachgewiesenen Arten nicht vertieft betrachtet werden müssen:

Zwergfledermaus	Die sehr häufige und verbreitete Kulturfolgerin ist offensichtlich überall im Gebiet in großer Zahl nachzuweisen, sie hat aber keine essentiellen Nahrungsreviere entlang des Verkehrswegs und auch keine Brut- und Ruhestätten. Die Art ist sehr tolerant gegen alle Arten von Immissionen. Der vermutlich auch zur Orientierung genutzte Waldrand wird zurückgesetzt und bleibt dadurch funktional erhalten.
Schwarzspecht, Buntspecht, Dohle, Kleiber, Blaumeise, Haubenmeise, Kohlmeise	Die Arten sind in der Region noch häufig und verbreitet und brüten und ruhen in Baumhöhlen, die im Rodungsstreifen nicht gefunden worden sind. Sie sind schon angesichts der reich gegliederten Waldumgebung in keiner Weise durch essentielle Nahrungsreviere an die Straßenrandzone gebunden. Wegen der verkehrsbedingten Vorbelastung der Trasse sind aufgrund des Radwegebaus keinesfalls nachhaltige Verlagerungen individueller Aktionsräume zu erwarten.
Mäusebussard, Kolkrabe, Rabenkrähe, Elster, Ringeltaube	Im Trassenkorridor wurden keine Kronenhorste der Arten nachgewiesen, Nahrungshabitate sind nicht auf den Rodungsstreifen bezogen. Gelegentlich kann mit Aasangeboten aus überfahrenen Tieren gerechnet werden. Bis zur Rodung, die vor einer Brutsaison erfolgt, können im Rodungsbestand keine neuen Brutstätten entstehen.
Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Grauschnäpper, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp	Die Arten sind häufig und verbreitet und brüten und ruhen auf Gehölzen und im Unterholz des Waldrandes. Ihre Aktionsräume sind in der gegliederten Waldumgebung, bis in die Gartenstadt (Ferrering) hinein, nicht begrenzt und in keiner Weise an den konkreten Waldrand gebunden. In Reaktion auf die Rodungs- und Bautätigkeiten sind allenfalls kleinräumliche, keinesfalls aber nachhaltige, Verlagerungen innerhalb individueller Aktionsräume zu erwarten. In der zurückgesetzten Waldrandlinie werden in gleichem Umfang wie vor der Rodung Brutplätze erhalten bleiben.

- **Verbleibende Anforderungen zur Bewältigung von Artenschutzrisiken**

Tötungsverbot:

Mit einer Durchführungsbeschränkung der Waldrand-Rodungen auf die brutfreie Zeit, die regulär von Anfang Oktober bis Ende Februar eines Jahres angesetzt wird, lässt sich eine individuelle Tötungsgefahr für die Freibrüter im Plangebiet sicher ausschließen. Sofern

Beräumungen in der Brutzeit stattfinden sollen, sollte durch eine fachliche Vorabkontrolle sichergestellt werden, dass keine konkrete Brut geschädigt werden kann.

Störungsverbot:

Keine Maßnahmenanforderung zur Bauleitplanebene!

Zerstörungsverbot:

Keine Maßnahmenanforderung auf der Bauleitplanebene!

Resultierende Anforderungen:

Rodungen erfolgen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar eines Jahres. Sofern größere Mengen Räumgut in der Vegetationsperiode aufgearbeitet werden sollen, ist vorab die Brutfreiheit zu überprüfen und erforderlichenfalls ein Zuwarten bis zum Brutende einzuhalten. Abweichungen sollen vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

5 Naturschutzrechtlicher Eingriffsausgleich

5.1 Eingriffsbegrenzung und Bilanzverfahren

Bedarfsklärung

Zu bilanzieren sind die Flächen, die nicht bereits als Verkehrsflächen durch den rechtskräftigen Bebauungsplan zur Ortsumgehung der K 92 gefasst sind. Die Bilanzfläche, die im Wesentlichen den Waldrand und die Säume außerhalb der Straßenböschungen umfasst, ist im Bestandsplan abgegrenzt. Hier werden bewachsene Böden durch den Radweg versiegelt und überbaut, die allerdings zwischenzeitlich durch Baukorridore für die K 92 und die Sanierung der DAG-Brandplätze beansprucht wurden. Für die Abwertung durch den Verlust an bewachsenem Boden und auch für die Minderung der Naturhaushaltsfunktionen in den entstehenden Banketten, ist gem. BauGB ein Eingriffsausgleich sicher zu stellen.

Wahl des Bilanzierungsverfahrens

Zur Bilanzierung der Umwelterheblichkeit des Bebauungsplans wird die Kompensationsverordnung (KV) herangezogen, wobei die Besonderheiten der Planungsebene, z.B. hinsichtlich zulässiger Entwicklungszeiträume, zu berücksichtigen sind.

Das Verfahren weist Biotoptypen empirisch einen spezifischen Wiederherstellungsaufwand zu. Der erforderliche Mitteleinsatz für die Herstellung wird als Rekultivierungserfolgsindex ausgedrückt, der in Biotopwertpunkte je qm herzustellendem Biototyp gewandelt werden kann.

Eingriffsbilanzierung im Baugebiet

Bei der Bilanzierung werden hinsichtlich des Bestandswerts die örtlich erfasste Realnutzung, hinsichtlich der Entwicklungsprognose die gemäß Neufestsetzung ermöglichten, pauschalieren Flächennutzungen zugrunde gelegt. Nicht bilanziert wird die einbezogene Satzungsfläche im Süden.

5.2 Eingriffs-Ausgleichsbilanz

Tabelle 2: Werte für die Biotoptypen – Bestand

Biotoptyp: Bestand im Geltungsbereich	Fläche/ qm	Pkt. / qm	Pkt./ Biotop
01.111 / 01.122 Bodensaurer Buchenwald / Eichenmischwald Wert für die Waldfläche im Norden.	75	$(58+41) / 2$ = 49,5	3.712,5
01.114 Buchenmischwald Wert für den Laub-/ Nadelmischwald.	175	41	7.175
01.152 Sukzession im und am Wald. Wert für die Pionierwaldflächen (Zusatzbewertung um 1 BWP wegen stellenweiser Schilfröhrichtfragmente).	2.200	32+1 =33	72.600
06.930 / 09.130 Naturnahe Grünlandeinsaat / Wiesenbrache Wert für den ruderalen Grünlandstreifen im Süden.	1.350	$(21+39) / 2$ = 30	40.500
06.930 / 11.225 Naturnahe Grünlandeinsaat / Extensivrasen, Wiesen im be- siedelten Bereich Wert für die Grünland-artigen Flächen südlich des RRB.	200	$(21+21) / 2$ = 21	4.200
09.160 Straßenränder Wert für die bestehenden Bankette im Norden.	75	13	975
10.520 Pflaster Wert für den gepflasterten Gehweg im Norden.	100	3	300
10.530 / 10.610 Schotter-, Kies- und Sandwege / Bewachsene Feldwege Wert für den Schotterweg mit Trittvegetation im Norden.	25	$(6+21) / 2$ = 13,5	337,5
GESAMT	4.200		129.800

Tabelle 3: Werte für die Biotoptypen – nach Grünordnung

Biotoptyp: nach Grünordnung im Geltungsbereich	Fläche/ qm	Pkt./ qm	Pkt./ Biotop
Mischwert: 09.160 „Straßenränder“, 1/5 der Fläche, 13 BWP, 10.510 „Sehr stark versiegelte Flächen“, 4/5 der Fläche, 3 BWP. Mischwert für den Radweg inkl. Bankette etc. (13+(4x3)):5=5).	4.200	5	21.000
GESAMT	4.200		21.000

Ergebnis der Eingriffs-Ausgleichsbilanz

Der Biotopwert des Bestandes summiert sich auf rd. 129.800 Biotopwertpunkte.

Nach Maßnahmenumsetzung sind 21.000 Biotopwertpunkte zu erreichen.

Bei Umsetzung der oben genannten Maßnahmen entsteht somit ein anderweitig auszugleichendes Defizit von – **108.800 BWP**.

5.3 Bewältigung der externen Ausgleichserfordernisse

Nach den Anforderungen des Baugesetzbuchs und des Naturschutzrechts sind für die vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft in ausreichendem Umfang Ausgleichsmöglichkeiten sicher zu stellen.

Zuordnungsfähige Aufwertungen im Naturhaushalt sind vorrangig im Zusammenhang mit dem städtischen Entwicklungskonzept "Ausgleichspool Briel-Kreuzborn" bereits entwickelt worden.

Die Stadt Stadtallendorf präferiert diese Ausgleichsmöglichkeit in der Erksdorfer Agrarflur, da diese bereits vollständig umgesetzt wurde und seitdem eine zufriedenstellende funktionale Entwicklung beobachtet werden konnte. Das Projekt umfasst die Neuanlage und Extensivierung großflächiger Grünländer, die Retentionsverbesserung des Bodens und die Herstellung ökologisch bedeutender Wasserflächen. Es ist eine Großkoppel für Rinder entstanden, mit besonderer Bedeutung für Zugvögel und Feuchtgebietsarten.

Gemäß der in Kommunalhoheit erstellten Ausgleichsbilanzierung wurde mit der Anlage nach dem Biotopwertverfahren ein bedeutender Aufwertungsgewinn erzielt. Dieses Guthaben wird seither für den Ausgleichsbedarf ausgeschüttet, der i.R. der kommunalen Bauleitplanung entsteht.

Das Bilanz-Management aus dem Pool und die Zuordnungen zu einzelnen kommunalen Planungen werden durch die städtische Verwaltung vollzogen.

Die Verwaltung bescheinigt, dass ein ausreichender Aufwertungsumfang zur Verfügung, um das Defizit für den Bebauungsplan Nr. 102 „Radweg K 92 (Rheinstraße)“ in der oben ausgewiesenen Höhe von **108.800 Biotopwertpunkten** im kommunalen Ausgleichspool "Briel-Kreuzborn" abzuleisten.

6 Gesamtergebnis Arten und Biotop

Fazit: Aus den Erhebungen und Analysen zur biologischen Vielfalt sind keine spezifischen Anforderungen an das Bauleitplanverfahren ableitbar.

Artenschutzrechtliche Verbote oder Anforderungen aus dem gesetzlichen Biotopschutz oder NATURA 2000-Geboten stehen einer Umsetzung nicht entgegen.

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsanforderungen können aus einer kommunalen Ökokontofläche abgegolten werden.

Aufgestellt: für die Stadt Stadtallendorf,

Büro Groß & Hausmann im November 2019

Anlage:
Karte zur Bestandsaufnahme mit Entwicklungshinweisen